

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2227 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 170
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1990
über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit**

A. Problem

Das auf der 77. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 25. Juni 1990 angenommene Übereinkommen Nr. 170 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zielt darauf ab, Arbeitnehmer vor möglichen schädlichen Folgen durch die Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zu schützen.

B. Lösung

Die Anforderungen des Übereinkommens werden in der Bundesrepublik Deutschland nach der Novellierung der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855), die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), erfüllt. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden; weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Da die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Übereinkommens bereits vollumfänglich entsprechen, sind keine Kosten durch den Vollzug oder andere Haushaltsausgaben zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2227 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. November 2006

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Wolfgang Grotthaus
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Grotthaus

I. Überweisung und Votum des mitberatenden Ausschusses

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2227** ist in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Votum des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2227 in seiner Sitzung am 8. November 2006 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das auf der 77. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 25. Juni 1990 angenommene Übereinkommen Nr. 170 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zielt darauf ab, Arbeitnehmer vor mög-

lichen schädlichen Folgen durch die Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zu schützen.

Die Anforderungen des Übereinkommens werden in der Bundesrepublik Deutschland nach der Novellierung der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855), die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), erfüllt. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden; weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 31. Sitzung am 8. November 2006 den Gesetzentwurf (Drucksache 16/2227) beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 8. November 2006

Wolfgang Grotthaus
Berichterstatter